Informationen zu den Klassenstufen 11 und 12

Diese Präsentation ersetzt nicht das Studium der gesetzlichen Grundlagen und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko und rechtfertigt keinen Rechtsanspruch gegen den Autor.

© 2019, D. Rönck





- Schulgesetz zuletzt geändert am 13.11.2019
- Abiturprüfungsverordnung vom 19.02.2019
- Leistungsbewertungsverordnung vom 30.04.2014



Gliederung, Stundenanzahl und Noten

- Klassenstufen 11 und 12: Qualifikationsphase: Punkte sammeln für die Durchschnittsnote
- vier Kurshalbjahre mit separater Benotung und Zeugnis
- 70 Jahreswochenstunden:
 z. B. 36 Std/Woche in Kl. 11 u. 34 in Kl. 12
- Notengebung mit Punkten:
 - 1: 15, 14, 13 Pkt.
 - 2: 12, 11, 10 Pkt.
 - 3: 09, 08, 07 Pkt.
 - 4: 06, 05, 04 Pkt.
 - 5: 03, 02, 01 Pkt.
 - 6: 00 Pkt.



Prüfungsfächer

fünf Prüfungen;

drei Aufgabenfelder:

Sprachl.-literarisch-künstlerisches AF: Deu, Fremdspr., Mu, Ku, DS, MuE

Mathematisch-naturwiss.-techn. AF: Ma, Bio, Ch, Phy, Info

Gesellschaftswiss. AF: Ges, Sk, Geo, Reli, Philo

- Prüfungsfächer 1 und 2:
 beide LK-Fächer, schriftlich auf erhöhtem
 Niveau, in Klasse 10 festgelegt
- Prüfungsfach 3: Ma oder Deu oder En oder La oder Naturwissenschaft oder Informatik, schriftlich auf grundlegendem Niveau
- Prüfungsfächer 4 und 5: belegte GK-Fächer, außer Spo, MuE, PFK, mündlich auf grundlegendem Niveau
- Prüfungsfächer 3 bis 5 werden nach Abschluss des 3. Kurshalbjahres festgelegt
- Unter den Pr
 üfungsf
 ächern m
 üssen sich befinden Deutsch und Mathematik sowie entweder eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft.
- Mit den fünf Prüfungsfächern müssen alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden.



Pflicht:

Klausuren

Sonstige Lernleistungen

Freiwillig:

Komplexe Leistungen

Facharbeiten

Klausuren:

mind. 90 Minuten,

1 – 2 pro Fach pro Kurshalbjahr, im 4. Khj. eine,

im 4. Kurshalbjahr Vorabitur in PF 1 und 2

Schwerpunkt: Anforderungsbereich (AB) II,

stärker akzentuiert: im GK: AB I+II, im LK: AB II+III

Benotung nach Anlage 1 (APVO)

Note	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0



Pflicht:

Klausuren

Sonstige Lernleistungen

Freiwillig:

Komplexe Leistungen

Facharbeiten

- Sonstige Lernleistungen:
- Pro Fach pro Kurshalbjahr mindestens drei Noten (in zweistd. GK auch mind. zwei Noten möglich durch Beschluss der Lehrerkonferenz)
- Schriftliche Lernerfolgskontrollen (30-45 Min.)
- Mitarbeit
- Mündliche Leistungsbewertung (im 4. Kurshalbjahr auf Antrag des Schülers im mündlichen Prüfungsfach als Klausurwertung)
- Hausaufgabe nur dann, wenn die individuelle Leistung des Schülers zweifelsfrei zugeordnet werden kann
- Benotung nach Anlage 2 (APVO)

Note	15	14	13	12	11	10	09	80	07	06	05	04	03	02	01	00
ab %	98,67	97,33	96	90,67	85,33	80	73,33	66,67	60	53,33	46,67	40	33,33	26,67	20	0



Pflicht:

Klausuren

Sonstige Lernleistungen

Freiwillig:

Komplexe Leistungen

Facharbeiten

- Komplexe Leistungen:
- Können mdl./schr./prakt. Leistungsanteile enthalten
- Sind vom Umfang und Anforderungsniveau einer Klausur gleichwertig
- Kann die zweite Klausur in einem Fach ersetzen, wenn sie für alle Schüler eines Kurses verpflichtend stattfindet
- Kann in den GK-Fächern Spo, Mu, MuE, Ku, DS die eine Klausur ersetzen
- in modernen Fremdsprachen mind. eine komplexe Leistung im Bereich Sprechen, ev. in Kombination mit Hör-/Hörsehverstehen



Pflicht:

Klausuren

Sonstige Lernleistungen

Freiwillig:

Komplexe Leistungen

Facharbeiten

- Facharbeiten:
- Schüler schlägt dem FL das Thema vor, FL muss zustimmen
- Wird im 1. und 2. Kurshalbjahr angefertigt
- Umfangreicher und anspruchsvoller als eine Klausur
- Bewertung entsprechend zwei Halbjahresnoten,
 Einbringung in Block I
- Kann im 3. und 4. Kurshalbjahr zu einer "besonderen Lernleistung im Abitur" ausgebaut werden, die das 4. oder 5. PF ersetzt; Bewertung: Arbeit u. Kolloquium je 50 %



Versäumnis und Leistungsverweigerung

- Bei unentschuldigtem Versäumen eines Leistungsnachweises oder bei Leistungsverweigerung: 00 Punkte
- Bei entschuldigtem Fehlen wird nachgeschrieben oder eine Ersatzleistung erbracht
- Über Umfang und Form der Nachschreibearbeit oder der Ersatzleistung entscheidet der Fachlehrer



Gesamtqualifikation

Berechnung der Abiturdurchschnittsnote

BLOCK	BLOCK II					
8 Semesternoten des 1. Prüfungsfachs in doppe	5 Prüfungsnoten in vierfacher Wertung					
28 Semesternoten in eir (darunter die 12 des 3., Prüfungsfachs)						
Punktsumme geteilt du anschl. auf eine ganze						
 → Mindestens 200 Punl → Mindestens 29 Wertumindestens 05 Punk 	 → Mindestens 100 Punkte → In mind. 3 PF mindestens 05 Punkte, darunter mind. das 1. oder 2. PF 					
Pflicht: 4 x Deu, 4 x Ma, 4 x Ges, 4 x aus genau einer Fs (nicht Spanisch!), 4 x aus genau einer Nawi, 2 x Mu oder Ku oder DS, 2 x Reli oder Philo						



Gesamtqualifikation

Besonderheiten

- schriftliche und mündliche Prüfung in ein und demselben Unterrichtsfach
 Wertung der Noten im Verhältnis: 2:1.
- kein Punktausgleich zwischen den beiden Blöcken
- Sport: Bei Einbringung mehrerer Semesternoten müssen zwei verschiedene Sportarten und eine Individualsportart dabei sein.
- Kurse mit 00 Punkten gelten als nicht belegt und dürfen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.



Fehlende Leistungsnachweise

AbiPrüfVO § 14, Absatz 3

Muss ein Fachlehrer in der Qualifikationsphase annehmen, dass die Gesamtleistung eines Schülers in einem Halbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies sofort dem Schulleiter mit. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.



Fehlende Leistungsnachweise

Schulgesetz § 56, Absatz 4

Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.



Informationsrechte

Schulgesetz § 55

(4) Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten und Informationsträger der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Anfertigung von Kopien, insbesondere von Klassen- oder Prüfungsarbeiten sowie von Beurteilungen und Zeugnissen für die Berechtigten durch die Schule, ist auf Wunsch zu gewährleisten.

... Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewertungen und Notizen der Lehrerin oder des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind und werden, ausgenommen.